

in Versuchung geraten, mit Hilfe des unbestimmten Begriffes „wirtschaftliches Interesse“ möglichst freie Hand zu bekommen, um aus rein innerbetrieblichen Erwägungen die Abnahme verweigern und den Vertrag auflösen zu können.

Die Frage des Rücktritts vom Verträge, wie auch andere Grundsätze des Vertragssystems, müssen immer von dem Gesichtspunkt aus betrachtet werden, daß die Vertragspartner eine ihnen gestellte und letzten Endes im Volkswirtschaftsplan begründete gemeinsame Aufgabe zu erfüllen haben. Liegt eine vertragliche Bindung hierüber vor, so kann sich kein Partner dieser Bindung mehr einseitig entziehen. Wird die Erfüllung verzögert, so hat der betreffende Partner einen Anspruch auf Vertragsstrafe und gegebenenfalls auf Schadensersatz. Außerdem kann bei besonders verantwortungslosem Handeln mit Disziplinarstrafe eingegriffen werden. Es ist also nicht richtig, wenn behauptet wird, daß durch die jetzige gesetzliche Regelung die Verantwortung des Lieferwerkes gemindert würde. Ebenso wenig kann man der Äußerung beipflichten, daß es „dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechen würde, wenn das säumige Lieferwerk allein die Folgen aus seinem schuldhaften Verhalten zu tragen hat ...“²⁾. Hier wird unterstellt, daß in solchen Fällen stets ein schuldhaftes Verhalten auf Seiten des Lieferanten vorliegt. Das ist aber nicht immer der Fall. Auch das „allgemeine Rechtsempfinden“ dürfte sich nicht immer auf die Einsicht in die Notwendigkeiten der Planung gründen. Außerdem wird der Lieferant nicht in jedem Fall von den Folgen der Verspätung befreit, noch werden sie stets auf den Besteller abgewälzt. Entscheidend ist doch, ob ein Partner die ihm genehme Regelung durch einseitige Handlung erreichen kann, indem er sich durch Erklärung vom Verträge löst, oder ob hierzu die Zustimmung der Fachministerien notwendig ist und die Auflösung im Wege der Vereinbarung erfolgen muß.

Wie schon Hauser³⁾ hervorhob, könnte nur dort, wo die Planaufgabe gänzlich zurückgezogen wurde, dem Gedanken einer einseitigen Aufhebung nähergetreten werden. Hauser möchte in diesem Fall die einseitige Aufhebungserklärung genügen lassen und den Begriff „Aufhebung“ ausschließlich hierauf beschränkt wissen. Der Gesetzgeber gebraucht den Ausdruck „Aufhebung“ einheitlich für alle Fälle der Auflösung eines Vertrages, gleichgültig, ob der Vertrag infolge Änderung der Planaufgabe oder aus anderen Gründen sein Ende findet. § 7 VertragsVO läßt beide Deutungen zu. Es kann aus dem Vergleich der Abs. 1 und 2 einmal die Folgerung gezogen werden, daß Abs. 1 statuiert, wann eine Pflicht zur Aufhebung des Vertrages besteht, während Abs. 2 regelt, inwieweit die Parteien aus freien Stücken einen Vertrag aufheben können. Zum anderen besteht aber auch die Auffassung, daß Abs. 2 festlegt, wann für die Auflösung das gegenseitige Einverständnis notwendig ist, und zieht dann den Schluß, daß in den Fällen des Abs. 1 das beiderseitige Einverständnis nicht erforderlich sei.

Die Frage sollte unbürokratisch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gelöst werden. Richtig ist, daß derjenige Partner, dessen Planaufgabe weggefallen ist, einen Anspruch auf Auflösung des Vertrages hat, die Aufhebung also durchsetzen kann. Ich würde mich der Auffassung von Hauser anschließen, sofern feststeht, daß in der Praxis nicht regelmäßig bei Auflösung von Verträgen zwischen den Parteien solche Fragen wie Annullierungskosten, Verwendung von Zeichnungen, Mustern und Modellen usw. bereinigt werden müssen. Bei diesen Nebenfolgen handelt es sich um jene Streitigkeiten, die im Sinne des § 8 VertragsVO „bei Aufhebung von Verträgen auftreten“ und durch das Staatliche Vertragsgericht zu schlichten sind. Nach den bisherigen Erfahrungen des Staatlichen Vertragsgerichts sind derartige Streitigkeiten bei Aufhebung von Verträgen bisher selten, doch müßten sich hierzu einmal Vertreter der Wirtschaft äußern. Im Interesse der Verkehrssicherheit und der notwendigen klaren Rechtslage ist es aber in jedem Fall empfehlenswert, wenn der andere Partner die Mitteilung der Aufhebung des Vertrages wegen Wegfalls der Planaufgabe zumindest schriftlich bestätigt.

2) Warncke, NJ 1953 S. 168.

3) NJ 1953 S. 73.

Verständlich ist es, wenn vor allem die Vertreter des Handels um die Durchsetzung des einseitigen Rücktrittsrechts kämpfen. Die verspätete Lieferung und Abnahme führt nämlich oft zu finanziellen Schwierigkeiten, da die Umlaufmittel des Betriebes vielfach anderweitig gebunden sind. Bei dem Lieferer wird die finanzielle Situation aber im gleichen Maße angespannt. Gegenüber diesen Nöten des Einzelbetriebes muß zunächst die Frage im Vordergrund stehen: Welche Lösung gebietet das Interesse der gesamten Wirtschaft? Was ist im Interesse der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu tun? Das kann ein Betrieb nicht einseitig bestimmen. Bei Verträgen über verhältnismäßig unbedeutende Objekte wird das Gesamtinteresse meist dann gewahrt sein, wenn die Parteien sich über die Auflösung des Vertrages einigen und damit ihre Bedürfnisse miteinander abgestimmt haben.

Deshalb sei die Frage aufgeworfen, ob es wirklich, wie vom Gesetzgeber angeordnet, notwendig ist, daß die Fachministerien in jedem Fall ihre Zustimmung geben müssen, ehe eine Vertragsänderung bzw. Vertragsaufhebung wirksam zustande kommt. In vielen Fällen wird zweifellos die Vereinbarung der beiden Vertragspartner über die Änderung des Vertrages genügen. Es würde sicherlich begrüßt werden, wenn der Gesetzgeber eine Bestimmung, ähnlich wie auf dem Gebiet der Bauleistungsverträge, erlassen würde. Gemäß § 13 der Allgemeinen Bedingungen der Volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) können die Vertragspartner in gewissem Umfang den Vertrag ohne Mitwirkung der übergeordneten Organe ändern, wenn es sich um geringfügige Abweichungen handelt. Gäbe es auch auf den übrigen Gebieten eine solche Bestimmung, dann würde z. B. das Fachministerium nicht gebeten werden, seine Zustimmung zu einer Vertragsänderung zu geben, wenn statt Schuhen mit Schnallen Schuhe mit einer anderen Verschlußart geliefert werden sollen. Der jetzige Zustand führt zu einem Wust von Schriftsätzen und zu einem Aufwand an Arbeit und Material, der nicht zu vertreten ist; andererseits führt der Papierkrieg bei den Ministerien zu einer schematischen Behandlung der Vertragsänderungen und damit zu einer Entwertung dieser Arbeit. Eine elastische Regelung würde dazu führen, daß die Fachministerien diejenigen Vertragsänderungen, die für die Planerfüllung von Bedeutung sind, sorgfältiger prüfen können. Die Kosteneinsparung durch eine solche Änderung würde sicherlich erheblich sein. Warum soll nicht einem Betriebsleiter, der allein die Verantwortung bei Abschluß des Vertrages für dessen Inhalt zu tragen hat, zuzumuten sein, daß er auch ausschließlich die Verantwortung für Vertragsänderungen trägt, sofern diese nicht die Planaufgabe beeinträchtigen? Derartige Fälle gibt es in Mengen.

Man sollte sogar dem Vorschlag näherzutreten, für jene Verträge, für die eine briefliche Vereinbarung für den Vertragsabschluß ausreicht, auch die erleichterte Möglichkeit der Änderung und Aufhebung ohne Mitwirkung der Fachministerien zu eröffnen. Lieferungen unter 5000 DM sind in der Regel von geringerer Bedeutung für die Planerfüllung. Liegt es im Einzelfall einmal anders, so wird der Betriebsleiter in eigenem Interesse sich entsprechend vorsichtig verhalten und bei seinem Fachministerium Rückfrage halten. Die Erfahrungen des vergangenen Jahres lehren, daß die Leiter der volkseigenen Betriebe in der Regel verantwortungsbewußte Menschen sind.

Für Wirtschaftszweige, in denen ein Lieferwert von 5000 DM im allgemeinen für die Planerfüllung schon von wesentlichem Einfluß ist, sollten die Fachministerien von der Möglichkeit Gebrauch machen, in den Allgemeinen Lieferbedingungen — die übrigens schon längst fällig sind — den Bereich festzulegen.

Es wird daher folgende Lösung vorgeschlagen: Keine Aufhebung von Verträgen durch einseitige Erklärung einer Partei (Rücktritt), ausgenommen eventuell bei Wegfall der Planaufgabe, dafür aber in erweitertem Umfang Änderung und Aufhebung von Verträgen im beiderseitigen Einverständnis der Vertragspartner ohne Mitwirkung der Fachministerien.

Dr. GEORG FREYTAG,

Mitglied des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.